

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der Zoo Leipzig GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Zoo Leipzig GmbH (nachfolgend Zoo) gelten für alle Verträge, welche die Durchführung von Veranstaltungen eines Kunden in den Räumlichkeiten und auf dem Außengelände des Zoos zum Gegenstand haben. Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse, solange sie nicht durch Zusendung einer jüngeren Fassung der AGB ersetzt werden.

2. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn der Zoo sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Individuell mit dem Kunden im Vertrag getroffene abweichende Regelungen haben stets Vorrang gegenüber den entsprechenden Regelungen innerhalb dieser AGBs.

§ 2 Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen, Erklärungen des Kunden

1. Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit dem Zoo bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel, wobei der Vorrang der Individualabrede unberührt bleibt.

2. Das Schriftformerfordernis bei zusätzlichen Bestellungen nach Vertragsabschluss gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in Textform (z. B. per E-Mail oder per Fax) übermittelt und bestätigt wird.

3. Für Anzeigen und Erklärungen, die der Kunde, der Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, gegenüber dem Zoo oder einem Dritten abzugeben hat, genügt die Textform.

§ 3 Vertragsgegenstand/Nutzung des Vertragsgegenstands

1. Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Räumlichkeiten und -flächen (Vertragsgegenstand) erfolgt auf Grundlage der bestehenden, behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem angegebenen Nutzungszweck. Die verbindliche Teilnehmerzahl hat der Kunde dem Zoo spätestens sieben Werktage vor dem Tag der Veranstaltung mitzuteilen. Wird dabei eine vereinbarte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Zoo zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Veränderungen am Vertragsgegenstand, insbesondere durch Auf- und Einbauten und die Verwendung eigener elektrischer Anlagen unter Nutzung des Stromnetzes des Zoos können nur mit Zustimmung des Zoos in Textform und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen.

3. Der Kunde verpflichtet sich, dem Zoo seine konkrete Aufplanung spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstag zur Verfügung zu stellen.

4. Dauer und Kosten von Genehmigungsverfahren, das Risiko der Genehmigungs-fähigkeit von Sondernutzungen und der Genehmigungsfähigkeit von Abweichungen von bestehenden Rettungswege- und Bestuhlungsplänen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

5. Bei Veranstaltungen unter Einbeziehung von Außenbereichen oder bei Veranstaltungen, die ausschließlich im Außenbereich stattfinden, trägt der Kunde das Risiko schlechten Wetters. Der Zoo wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, witterungsunabhängige Alternativen zur Verfügung zu stellen.

6. Das Abrennen von Feuerwerken (mit Ausnahme von vom Zoo genehmigten Bodenfeuerwerken), Steigenlassen von „Himmelslaternen“, Luftballons oder anderen ähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Wegen des enormen Gefahrenpotentials für die Anlagen des Zoos hat der Kunde im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen dieses Verbot eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz für tatsächlich eingetretene Schäden bleibt vorbehalten.

7. Der Vertragsgegenstand darf nicht genutzt werden, um verfälschungsfähiges oder der Wertordnung des Grundgesetzes widersprechendes Gedankengut zu verbreiten. Außerdem sind Veranstaltungen untersagt, die mit der Zielsetzung und den Interessen des Zoos im Widerspruch stehen oder dem Ansehen des Zoos schaden können.

§ 4 Übergabe, Abnahme, Rückgabe

1. Bei Überlassung des Vertragsgegenstandes wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet. Beide Vertragsparteien gehen davon aus, dass zum Zeitpunkt der Übergabe keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Sind Mängel oder Beschädigungen erkennbar, können beide Vertragsparteien die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind.

2. Hat der Zoo Veränderungen am Vertragsgegenstand, insbesondere durch Auf- und Einbauten entsprechend § 3 Ziffer 2 schriftlich zugestimmt, erfolgt in der Regel spätestens am Vortag der Veranstaltung eine Abnahme. Alle Abweichungen und Mängel, die im Rahmen der Abnahme festgestellt werden, sind bis spätestens zum Veranstaltungsbeginn abzustellen.

3. Alle vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Ende der Veranstaltung zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Veranstaltung können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten.

§ 5 Entgelte

1. Das vorläufige, vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Angebot des Zoos und der vom Kunden übersandten Veranstaltungsbestätigung. Dieses Vertragsentgelt basiert auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung, insbesondere auch der Teilnehmerzahl. Ändert sich die Veranstaltungsplanung, führt dies zur Fortschreibung und Zusendung einer ergänzenden Leistungsübersicht inklusive Kosten an den Kunden. Für Entgeltpositionen, die abhängig von der Teilnehmerzahl sind, ist die gemeldete Teilnehmerzahl maßgeblich, soweit die tatsächliche Teilnehmerzahl nicht darüber liegt. Liegen tatsächliche und gemeldete Teilnehmerzahl unter der vereinbarten Mindestteilnehmerzahl, ist diese maßgeblich.

2. Der Zoo ist berechtigt, vom Kunden eine Anzahlung in Höhe von bis zu 50 Prozent des vereinbarten Gesamtpreises (inkl. etwaiger Cateringleistungen) zu verlangen. Nimmt der Kunde auch Cateringleistungen in Anspruch, deren Vergütung sich nach dem tatsächlichen Verzehr bestimmt, ist der Zoo berechtigt, diesbezüglich für jeden gemeldeten Teilnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von pauschal EUR 50,00 zu verlangen.

3. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, sofern in der Rechnung nichts anderes bestimmt wird.

4. Alle Zahlungen sind ohne Abzüge unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer an eine der in der Rechnung angegebenen Bankverbindungen des Zoos zu zahlen.

5. Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des sonstigen Zahlungsverzuges bestimmen sich die Ansprüche des Zoos nach §§ 286, 288 BGB.

§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber dem Zoo nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Zoo anerkannt sind. Dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen im und am Vertragsgegenstand bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Zoos.

2. Der Kunde hält den Zoo unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Der Kunde ist verpflichtet, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen mit Dritten klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Kunde und nicht der Zoo die Veranstaltung durchführt.

§ 8 Behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen und Gebühren

1. Benötigt der Kunde behördliche Erlaubnisse oder Genehmigungen, ist es seine Pflicht, sich diese rechtzeitig zu beschaffen.

2. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden.

§ 9 Herstellung von Ton-, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

Der Zoo, Ton-Bild- und Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, etc.) zu gewerblichen Zwecken bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Zoos.

§ 10 Catering/Garderobe

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaffung steht ausschließlich dem Zoo und den mit ihm vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, Speisen,

Getränke, Erfrischungen oder dergleichen selbst anzubieten. Dies gilt nicht, soweit es sich um spezielle Nahrung für Babys, Kleinkinder und Kranke handelt.

2. Für abgelegte Garderobe übernimmt der Zoo keine Obhuts- und Verwahrpflichten, es sei denn, der Kunde schließt mit dem Zoo einen entsprechenden Vertrag ab.

§ 11 Absage der Veranstaltung

1. Führt der Kunde aus einem vom Zoo nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, steht dem Zoo das vertraglich vereinbarte Entgelt für den Vertragsgegenstand nach folgender Maßgabe zu: Der Kunde ist verpflichtet, bezogen auf das vereinbarte Entgelt für den Vertragsgegenstand bei einem Rücktritt

- bis zu 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 25%
- bis zu 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 50%
- bis zu 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 75%

danach 100% zu zahlen. Diese Pauschalen gelten entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung.

2. Dem Zoo bereits entstandene Kosten (z.B. für gebuchte Unterhaltungselemente) sind daneben zu erstatten.

3. Hat der Kunde auch Cateringleistungen bestellt und nimmt er diese wegen der Absage der Veranstaltung oder aus einem anderen Grund nicht ab, ist der Zoo berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der nicht in Anspruch genommenen Cateringleistung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Sollten die Cateringleistungen nach tatsächlichem Verzehr abgerechnet werden, hat der Kunde für jede nach § 3 Abs. 1 gemeldete Person eine Schadenspauschale von EUR 50,00 zu zahlen.

4. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass dem Zoo kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.

§ 12 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet gegenüber dem Zoo für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

2. Der Kunde stellt den Zoo von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Zoo als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern des Zoos (mit-)ursächlich war.

§ 13 Haftung des Zoos

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Zoos auf Schadensersatz für anfängliche Mängel des überlassenen Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung des Entgeltes wegen Sachmängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Zoo die Minderungsabsicht während der Nutzungsdauer angezeigt worden ist.

3. Die Haftung des Zoos für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind. Das sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Zoos für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Der Zoo haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des Zoos, haftet der Zoo nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Zoos.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Fall der Zusage von Eigenschaften und bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 14 Rücktritt/ Kündigung

1. Der Zoo ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen
- Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung des Zoos
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
- Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen
- Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2. Macht der Zoo von seinem Rücktritts- oder Kündigungsrecht nach Absatz (1) Gebrauch, so gelten die in § 11 vereinbarten Pauschalen als Schadenspauschalen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass dem Zoo kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.

§ 15 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist der Zoo für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 16 Hausordnung/Ausübung des Hausrechts

1. Es gilt die Zoo-Ordnung in der jeweils aktuellen Fassung, die im Internet unter www.zoo-leipzig.de eingesehen werden kann. Der Kunde hat für die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung gegenüber Gästen, Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu sorgen. Die Hausordnung wird dem Kunden auf Anforderung zugesandt.

2. Dem Zoo und den von ihm beauftragten Personen steht weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Kunden, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer der Nutzung zu.

3. Den vom Zoo beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten und Flächen zu gewähren.

§ 17 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Zoo vom Kunden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Zoo berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 18 Geheimhaltung

Der Kunde hat über alle mit dem Zoo getroffenen preislichen Abreden und sonstige ihm im Rahmen der Veranstaltung zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge des Zoos, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren. Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte von den genannten Angelegenheiten und Vorgängen keine Kenntnis erlangen. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen dieses Verbot hat der Kunde eine angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe in jedem Einzelfall vom Zoo festzusetzen und ggf. vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz für tatsächlich eingetretene Schäden bleibt vorbehalten.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Leipzig.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten ist Leipzig. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt.